

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Verwalter ist verpflichtet, den diesfalls gegebenen Weisungen, soweit dies ohne Ueberschreitung der verfügbaren Mittel möglich ist, nachzukommen, andernfalls gemeinsam mit dem ärztlichen Leiter einen motivierten Bericht an die Landesregierung zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen.

§ 7.

Für das gesamte zum Betriebe in eigener Regie vorhandene Inventar ist nächst der Schwester Oberin und der mit der Leitung der Kostherstellung betrauten Schwester der Verwalter verantwortlich und ersatzpflichtig.

§ 8.

Dem Verwalter obliegt unbeschadet der dem Primararzt (ärztlichen Leiter) gemäß § 6 zustehenden Befugnisse:

1. Die unmittelbare Aufsicht über das ganze Verköstigungsgeschäft und gemeinsam mit der Schwester Oberin die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin unter dem Küchenpersonale;

2. die Ueberwachung über die Art der Beschaffung sämtlicher für die Verköstigung erforderlichen Viktualien und Getränke.

§ 9.

Die Beschaffung dieser Konsumartikel hat nach den rechtzeitig einzuholenden Weisungen des Landesregierungsreferenten in der Regel in größeren, mindestens einen Monatsbedarf deckenden, jedoch dem Verderben nicht unterliegenden Quantitäten bei Produzenten oder gut renommierten Firmen im Handeinkaufe zu erfolgen; liegen solche Weisungen nicht vor, so entscheidet über die Einkaufsquelle der Verwalter nach Anhörung der Schwester Oberin.

Die Schwester Oberin hat die Rechnung über die im Handeinkaufe für die Anstaltsküche besorgten Gegenstände zu bestätigen und dem Verwalter zur Ueberprüfung und Verrechnung zu übergeben.